

# SATZUNG

über

die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr

## Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 DM (8,50 €).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 17,00 DM (8,50 €) je zu entschädigendem Einsatz.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei

# SATZUNG

über

die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr

## Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 11,00 € je zu entschädigendem Einsatz.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei

aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 17,00 DM (8,50 €) je Stunde ersetzt.

Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, werden als Aufwandsentschädigung auf Antrag 3,00 DM (1,50 €) je Stunde ersetzt, maximal jedoch 18,00 DM (9,00 €) pro Tag.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von

aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde ersetzt.

Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, werden als Aufwandsentschädigung auf Antrag 2,00 € je Stunde ersetzt, maximal jedoch 16,00 € pro Tag.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von

140,00 DM (70,00 €) gewährt. Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

- Gesamt-Feuerwehrkommandant 700,00 DM (350,00 €) / Jahr
- Abteilungskommandant 300,00 DM (150,00 €) / Jahr
- Gesamt-Gerätewart 150,00 DM ( 75,00 €) / Jahr
- Abteilungsgerätewart 50,00 DM ( 25,00 €) / Jahr
- Gesamt-Funkgerätewart 150,00 DM ( 75,00 €) / Jahr
- Gesamt-Atemschutzgerätewart 150,00 DM ( 75,00 €) / Jahr.

Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

(2) Als Aufwandsentschädigung für Ausbildungslehrgänge werden gewährt für:

- Atemschutzlehrgang pauschal 60,00 DM (30,00 €) / F.-mann
- Maschinistenlehrgang pauschal 60,00 DM (30,00 €) / F.-mann
- Sprechfunktellehrgang pauschal 50,00 DM (25,00 €) / F.-mann
- Einweisungslehrgang für Gefahrgüter pauschal 20,00 DM (10,00 €) / Feuerwehrmann
- Dienstbesprechung der Kommandanten und Abteilungsleiter 20,00 DM (10,00 €) / Feuerwehrmann
- Verbandsversammlung für Kommandanten und Abteilungsleiter 20,00 DM (10,00 €) / Feuerwehrmann

88,00 € gewährt. Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

- Gesamt-Feuerwehrkommandant 450,00 € / Jahr
- **Stellv. Gesamtkommandant** 100,00 € / Jahr
- Abteilungskommandant 200,00 € / Jahr
- **Stellv. Abteilungskommandant** 50,00 € / Jahr
- Gesamt-Gerätewart 150,00 € / Jahr
- Abteilungsgerätewart 50,00 € / Jahr
- Gesamt-Funkgerätewart 150,00 € / Jahr
- Gesamt-Atemschutzgerätewart 150,00 € / Jahr
- **Jugendwart** 150,00 € / Jahr

Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

(2) Als Aufwandsentschädigung für Ausbildungslehrgänge werden gewährt für:

- Atemschutzlehrgang 50,00 € / Teilnehmer/-in
- Maschinistenlehrgang 50,00 € / Teilnehmer/-in
- Sprechfunktellehrgang 30,00 € / Teilnehmer/-in
- Truppführerlehrgang 40,00 € / Teilnehmer/-in
- Truppmannlehrgang (Grundausb.) 50,00 € / Teilnehmer/-in

- Ausbildungsseminar allgemein 20,00 DM (10,00 €) / F.-mann
- Truppführerlehrgang 70,00 DM (35,00 €) / F.-mann
- Truppmannlehrgang (Grundausbildung) 70,00 DM (35,00 €) / Feuerwehrmann
- Ausbilder in Starzach für Truppmannlehrgang oder Truppführerlehrgang 100,00 DM (50,00 €) / Lehrgang.

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstaussfall ein Betrag von 140,00 DM (70,00 €) pro Tag gewährt.

- Ausbilder in Starzach für Truppmannlehrgang oder Truppführerlehrgang 70,00 € / Lehrgang.
- **Jugendgruppenleiter 50,00 € / Teilnehmer/-in**

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstaussfall ein Betrag von 88,00 € pro Tag gewährt.

#### § 5 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Starzach, welche zum Fahren der Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt werden sollen, erhalten zum Erwerb des Führerscheins unter den Bedingungen des Absatzes 2 folgende Aufwandsentschädigung:

Führerscheinklasse C, CE, C1 oder C1E:  
50% der Kosten (höchstens jedoch 1.500 €)

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der jeweiligen Führerscheinklasse feststellt. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist außerdem die Absolvierung des Maschinistenlehrgangs. Scheidet das

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 10. Februar 1992 mit Änderungssatzung vom 01. Juli 1995 außer Kraft.
- (2) Die DM-Beträge treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft; die Euro-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.

Starzach, den 24. April 2001

Manfred Dunst  
Bürgermeister

Feuerwehrmitglied vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Erwerb des Führerscheins, aus den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr Starzach aus, kann die Gemeinde Starzach folgende Rückzahlungsverpflichtungen geltend machen:

- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren: 100% des Zuschusses
- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren: 50% des Zuschusses
- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 6 Jahren: 40% des Zuschusses
- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 7 Jahren: 30% des Zuschusses
- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 8 Jahren: 20% des Zuschusses
- Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Zeitraums von 9 Jahren: 10% des Zuschusses

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom **24. April 2001** außer Kraft.

Starzach, den 29.10.2014

Thomas Noé  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Starzach, den 24. April 2001

Manfred Dunst  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Starzach, den 28.10.2014

Thomas Noé  
Bürgermeister